



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Räumlichkeiten, welche das Berner Generationenhaus seinen Kund:innen (nachfolgend Mieterschaft genannt) im Rahmen eines Vertrags mietweise überlässt, und für die damit verbundenen Leistungen. Die AGB sind integrierender Bestandteil des Vertrags und gelten mit dem Vertragsabschluss als genehmigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für die Mieterschaft unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die Räume werden nur für die vertraglich vereinbarte Art der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Nicht gestattet sind Anlässe, die indirekt oder direkt mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, extremistischem, diskriminierendem oder ähnlichem Gedankengut in Zusammenhang stehen.

Das Berner Generationenhaus behält sich das Recht vor, Mietgesuche abzulehnen oder nachträglich abzusagen, insbesondere wenn durch Inhalt oder Zielsetzung der Veranstaltung der Ruf, die Werte oder die öffentliche Wahrnehmung des Berner Generationenhaus beeinträchtigt werden könnten. Ergänzend dazu gelten die Bestimmungen zur Durchführung und zum Abbruch von Veranstaltungen gemäss Ziffer 5.2.

2. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung der Offerte des Berner Generationenhaus zustande. Die Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen. Ein durch die Mieterschaft gegengezeichnetes Exemplar des Vertrags ist innert 10 Tagen an das Berner Generationenhaus zurückzusenden.

Das Berner Generationenhaus hat das Recht, ohne vorherige Anzeige an die Mieterschaft, die Räume weiterzuvermieten, wenn innert dieser Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Vermieterin eingetroffen ist.

Besondere Einrichtungen und Wünsche sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin schriftlich zu vereinbaren. Änderungen im Vertragstext durch die Mieterschaft erfordern in jedem Fall das vorgängige schriftliche Einverständnis der Vermieterin.

Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt.



3. Mietpreis und Mietkonditionen

3.1. Mietpreis

Mieten und alle weiteren Leistungen werden nach den jeweils geltenden Tarifen verrechnet. Tarife und Ausstattung sind in der Raumdokumentation auf www.begh.ch publiziert.

3.2. Zusatzleistungen

Alle weiteren Leistungen, die über das übliche oder vertraglich vereinbarte Mass hinausgehen, sind im Mietpreis nicht inbegriffen und werden nach Aufwand und effektivem Verbrauch abgerechnet. Nachfolgende Liste ist nicht abschliessend:

- Übermässig grosser administrativer Aufwand für die Vorbereitung der Veranstaltung wie namentlich Podiumsumbau, Podiumseinrichtungen, ausserordentliche Bestuhlungsarbeiten
- Orgel (Benutzung nur bei Miete der Spittelkapelle möglich)
- zusätzliche technische Geräte wie zusätzliche Lautsprecheranlage oder Mikrofone
- zusätzliche Reinigung bei ausserordentlicher Verunreinigung, Kehrrichtentsorgung, Containerleerung
- übermässig hohe Betriebskosten
- zusätzliche Anlassbetreuung wie Veranstaltungstechnik, Sicherheitsdienst, Eingangskontrolle, Abendkasse etc.
- zusätzlicher Dienstleistungsaufwand aufgrund kurzfristiger Programmänderung und Umbestellungen.

3.3. Mietdauer

Die vertraglich vereinbarte Mietdauer der Räumlichkeit beinhaltet grundsätzlich auch die Auf- und Abbauphase der Mieterschaft von Einrichtungen und Gerätschaften, die sie selbst mitbringt.

In der Miete inbegriffen sind folgende Leistungen:

- Sitzungszimmer: Eine Viertelstunde vor Anlassbeginn
- Seminarräume (Säle): Eine halbe Stunde vor Anlassbeginn

Eine darüberhinausgehende Nutzung der Räume – sei es vor dem Anlass für zusätzliche Vorbereitungen oder im Anschluss für Aufräumarbeiten – ist nur nach vorgängiger Absprache mit dem Berner Generationenhaus möglich und kann zu Mehrkosten führen.

4. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Berner Generationenhaus sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.



Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung als von der Mieterschaft anerkannt.

Bei Zahlungsverzug ist das Berner Generationenhaus berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu berechnen.

Das Berner Generationenhaus ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart. Ist im Mietvertrag Vorauszahlung vereinbart worden, so steht der Mietvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vorauszahlung rechtzeitig und in voller vereinbarter Höhe geleistet worden ist.

5. Vertragsrücktritt und Annullierung

5.1. Durch die Mieterschaft

Wird ein abgeschlossener Mietvertrag durch die Mieterschaft annulliert, so gelten die folgenden Annullationsbedingungen:

Eine Reduktion der Mietdauer oder Wechsel in kleinere Räume ist einer Annullation gleichgestellt.

Eine teilweise oder gänzliche Annullation hat schriftlich – im Minimum per Mail – zu erfolgen.

Die Höhe der Kostenfolge berechnet sich ab Datum der Vertragsunterzeichnung wie folgt:

- Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltungsdatum: Es werden keine Aufwandspesen erhoben.
- Rücktritt 29-21 Tage vor Veranstaltungsdatum: 25 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 20-14 Tage vor Veranstaltungsdatum: 50 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 13-7 Tage vor Veranstaltungsdatum: 75 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 6-0 Tag vor Veranstaltungsdatum: 100 % der vereinbarten Mietsumme

Leistungen durch externe Dienstleister:innen oder anderweitige Sonderleistungen, die infolge der Annullation nutzlos werden, sind in jedem Fall und unabhängig vom Zeitpunkt der Annullation vollumfänglich geschuldet.

5.2. Durch das Berner Generationenhaus

Das Berner Generationenhaus ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Verzugsmahnung und ohne Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung, mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wesentliche Tatsachen über Art und Inhalt der Veranstaltung erst nach Zustandekommen des Vertrags bekannt werden, insbesondere wenn der Vertrag unter irreführenden oder falschen Angaben zustande gekommen ist;



- die Mieterschaft den Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt;
- die Mieterschaft die Sicherheitsleistungen oder den allenfalls geforderten Versicherungsnachweis nicht erbringt;
- die Veranstaltung die Werte, den Ruf oder die öffentliche Wahrnehmung des Berner Generationenhaus beeinträchtigen könnte;
- durch die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist;
- die Mieterschaft oder die Veranstaltung selbst gegen geltende Gesetze verstösst;
- eine Durchführung aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist.

6. Technik

Die in den Räumlichkeiten vorhandene technische Infrastruktur (z.B. Beamer) darf nur nach Rücksprache mit dem Berner Generationenhaus durch eingebrachte Infrastruktur ersetzt werden.

Die technische Infrastruktur darf grundsätzlich nur von Mitarbeiter:innen des Berner Generationenhaus eingerichtet werden. Ausnahmen müssen vor der Veranstaltung vereinbart werden.

Störungen an den vom Berner Generationenhaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort behoben. Schadenersatzforderungen können nicht zurückbehalten, gemindert oder mit anderen Forderungen verrechnet werden.

7. Werbung, Bildmaterial, Medien und Aufnahmen

Jede Art von Werbung (z.B. Banner) im und am Gebäude bedarf der vorgängigen Zustimmung des Berner Generationenhaus.

Die Verwendung von Bildmaterial und Logos des Berner Generationenhaus durch Veranstalter:innen bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung des Berner Generationenhaus.

Kommerzielle sowie journalistische Foto- und Videoaufnahmen vor, während oder im Anschluss an die Veranstaltung, die ganz oder teilweise veröffentlicht werden (z. B. über Medien, Social Media, Websites, Print-Medien oder andere Publikationskanäle), bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung des Berner Generationenhaus.

8. Gastronomie und Verpflegung

Abhängig von der Grösse eines Anlasses sind für Konsumationsaufträge das Restaurant toi et moi (booking-toietmoi@remimag.ch) oder das Berner Generationenhaus zuständig. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind direkt beim Berner Generationenhaus zu erfragen.



Sollte sich die Mieterschaft nicht mit dem Restaurant toi et moi über Konsumationsbedingungen einigen können, so hat sie das Recht, bis 30 Tage vor der Veranstaltung ohne Aufwandentschädigung vom Vertrag zurückzutreten.

Das Mitbringen und Konsumieren eigener Getränke und Esswaren in den gemieteten Räumen ist nicht erlaubt. Strikte Verboten ist zudem das Zubereiten von Speisen vor Ort (Kochen).

9. Garderobe

Im Berner Generationenhaus stehen mobile, nicht vom Haus betreute Garderoben zur Verfügung. Die Haftung liegt bei der Mieterschaft.

10. Logistik, Warenumschlag, Parkplätze

10.1 Logistik

Die Mieterschaft hat sich bei Ankunft beim Empfang des Berner Generationenhaus zu melden.

Der Auf- und Abbau von Veranstaltungsmaterial hat, soweit nichts anderes vereinbart, während der Geschäftszeit und innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Ausnahmen müssen im Voraus angemeldet und vom Berner Generationenhaus genehmigt werden und sind kostenpflichtig.

Vor dem Aufbaubeginn werden Helfer:innen durch eine:n Mitarbeiter:in des Berner Generationenhaus über den internen Ablauf orientiert.

Nicht entferntes Veranstaltungsmaterial wird vom Berner Generationenhaus auf Kosten der Mieterschaft entsorgt und es wird eine zusätzliche Aufwandentschädigung verrechnet.

10.2. Parkplätze / Warenumschlag

Der Warenumschlag mit Zufahrt über die Bogenschützenstrasse ist möglich.

Lieferungen müssen frühzeitig mit dem Berner Generationenhaus koordiniert werden. Die Weisungen der Mitarbeiter:innen des Berner Generationenhaus, insbesondere bezüglich Abladeort, Zeitfenster und Abtransport, sind strikte zu befolgen.

Das Gelände darf ausschliesslich für den Warenumschlag genutzt werden. Das Abstellen und Parkieren jeglicher Fahrzeuge sind untersagt.



11. Pflichten der Mieterschaft / Sicherheit

11.1. Bewilligungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Mieterschaft verpflichtet, sämtliche für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen eigenverantwortlich und rechtzeitig einzuholen.

Die Mieterschaft ist verantwortlich, die allgemeinen Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen zu kennen und einzuhalten.

11.2. Sicherheit

Den Verantwortlichen des Berner Generationenhaus ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.

Die Hausordnung ist jederzeit zu respektieren. Insbesondere gelten im ganzen Gebäude und im Innenhof ein Verbot zur Mitführung und Nutzung von Velos, Rollbrettern, Rollschuhen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln.

Das Aufkleben oder das Befestigen irgendwelcher Gegenstände an Fassaden, Säulen, Wänden, Fenstern, Aufzügen, Durchgängen, Türen, Decken, Böden, Vorhängen, Beleuchtungskörpern und Mobiliar mit Nägeln, Dübeln, Schrauben, Heftklammern, Klebstreifen, Leim oder Ähnlichem ist untersagt.

Während der Nutzung der Räumlichkeiten ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Veranstaltungen dürfen nicht dazu dienen, verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut zu verbreiten – weder durch die Veranstalter:innen selbst noch durch Besucher:innen.

Die maximal zulässige Personenzahl darf in keinem Fall überschritten werden. Die Einhaltung dieser Vorgabe obliegt der Mieterschaft. Bei öffentlichen Veranstaltungen muss die Mieterschaft zur Sicherstellung dieser Vorgabe eine geeignete Eingangskontrolle durchführen.

Bei Verstössen gegen diese Grundsätze, gegen die AGB oder gegen Weisungen des Personals ist das Berner Generationenhaus berechtigt, den Anlass mit sofortiger Wirkung abubrechen.

11.3. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Es gilt ein Rauchverbot im gesamten Gebäude.

Notausgänge und Löschposten sind jederzeit freizuhalten. Löschposten dürfen nicht manipuliert werden.

Die Verwendung von ungeschütztem Kerzenlicht, Feuer, Indoor-Feuerwerk und feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet. Kerzen und Nebelmaschinen dürfen nur nach Absprache mit dem Berner Generationenhaus verwendet werden.

Aufbauten, Kulissen und Dekorationen der Mieterschaft müssen aus schwer entflammaren Materialien hergestellt sein.



Das Verwenden von Konfetti, Glitzerstaub und anderen Dekorationsutensilien gleicher Art sowie von heliumgefüllten Ballons ist untersagt.

Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit einem Fehlalarm werden den Veranstalter:innen verrechnet, sofern der Fehlalarm von ihnen, dessen Mitarbeiter:innen oder Gästen ausgelöst wird.

12. Haftung

Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, die aus der Benutzung der gemieteten Räumlichkeiten oder aus der Missachtung dieser AGB entstehen – unabhängig davon, ob diese durch sie selbst, durch ihre Mitarbeiter:innen, externe Dienstleister:innen, Veranstaltungsgäste oder Drittpersonen, die auf Veranlassung der Mieterschaft mit der Mietsache in Berührung kommen, verursacht wurden, und stellt das Berner Generationenhaus in diesem Umfang von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Soweit durch genannte Schäden beziehungsweise Beseitigung derselben die weitere Raumnutzung für sich oder für Dritte behindert wird, haftet die Mieterschaft für den dadurch entstehenden Mietausfall.

Unberührt davon bleibt die weitergehende gesetzliche Haftung des Berner Generationenhaus.

Das Berner Generationenhaus haftet nicht für Beeinträchtigungen oder Schäden, die der Mieterschaft infolge höherer Gewalt oder anderer vom Berner Generationenhaus nicht zu vertretender Umstände entstehen, insbesondere wenn gemietete Räumlichkeiten ohne Verschulden des Berner Generationenhaus nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind (z. B. bei Elementarschäden, behördlichen Anordnungen oder technischen Störungen). In diesem Fall trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst und haftet der anderen Partei nicht für die Konsequenzen aus der Nichterfüllung. Ausgenommen blieben Dienstleistungen, die das Berner Generationenhaus im Auftrag der Mieterschaft beauftragt oder bezogen hat. Diese werden der Mieterschaft in jedem Fall in Rechnung gestellt.

Allfällige Versicherungen für Verlust und Beschädigung für eingebrachte Gegenstände wie auch für das Inventar des Berner Generationenhaus ist Sache der Mieterschaft.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Berner Generationenhaus. Es gilt Schweizer Recht. Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bern.

Juli 2025, Berner Generationenhaus